

Allgemeine Vertragsbedingungen für Projektverträge der NT Neue Technologie AG

1. Geltungsbereich

1.1 Für sämtliche Lieferungen und Leistungen der NT Neue Technologie AG (nachfolgend: NTAG) im Rahmen von Projektverträgen (Überlassung von Standardsoftware, Erstellung und Gestaltung von Individualsoftware – auch Internetpräsentationen, Anpassung von Standardsoftware nach individuellen Wünschen des Kunden, Erarbeitung fachlicher und technischer Konzepte, Installation von Software, Verkauf und Installation von Hardware etc.) gelten ausschließlich diese Bedingungen. Bei abweichenden oder ergänzenden Bedingungen ist zu deren Wirksamkeit eine ausdrückliche schriftliche Zustimmung der NTAG erforderlich. Auf dieses Schriftformerfordernis kann nur durch eine schriftliche Vereinbarung verzichtet werden. Andere Vertragsbedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn die NTAG ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

1.2 Die NTAG ist für die Beaufsichtigung, Steuerung und Kontrolle der Leistungserbringung sowie für die von ihr erbrachten Leistungen verantwortlich. Davon nicht umfasst ist die organisatorische und technische Einbindung der Leistungen in den Betriebsablauf des Kunden bzw. die aufgrund der Lieferungen und Leistungen angestrebten Ergebnisse. Diese liegen im Verantwortungsbereich des Kunden.

1.3 Darstellungen in Teststellungen und in Produkt- und Projektbeschreibungen sind keine Garantien. Die Einräumung einer Garantie bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung der NTAG.

2. Vertragsgegenstand

2.1 Angebote der NTAG sind freibleibend und unverbindlich, es sei denn, das Angebot ist ausdrücklich schriftlich als bindend bezeichnet. Ein Vertrag kommt durch vorbehaltlose Annahme eines Angebotes durch den Kunden bzw. der vorbehaltlosen Bestellung durch den Kunden, basierend auf einem Angebot der NTAG oder durch Unterzeichnung eines Vertrages durch den Kunden und der NTAG zustande.

2.2 Maßgebend für den Umfang, die Art und Qualität der Lieferungen und Leistungen ist das Angebot der NTAG oder der von beiden Seiten unterzeichnete Vertrag. Sonstige Angaben sind nur verbindlich, wenn die NTAG diese schriftlich als verbindlich bestätigt hat.

2.3 Schriftverkehr zwischen den Vertragspartnern kann auf elektronischem Wege erfolgen, wenn die Identität des Absenders kenntlich gemacht wird und die Authentizität des Dokumentes durch Angabe der Angebots-, Auftrags- bzw. Vertragsnummer der NTAG nachgewiesen wird. Dem jeweils anderen Vertragspartner bleibt der Nachweis vorbehalten, dass die Erklärung nicht bzw. nicht mit diesem Inhalt von ihm abgegeben wurde. Die vorstehende Regelung gilt nicht für den Abschluss oder die Änderung eines Vertrages.

2.4 Der Kunde stellt sicher, dass ohne vorherige schriftliche Zustimmung der NTAG das ihm überlassene Angebot weder als ganzes noch in Teilen Dritten bekannt wird, auch nicht in einer bearbeiteten Fassung.

2.5 Soweit im Vertrag keine andere Regelung getroffen wurde bzw. sich aus den Umständen nichts anderes ergibt, erbringt die NTAG die Leistungen in ihren Geschäftsräumen.

2.6 Dem Kunden sind die wesentlichen Funktionsmerkmale der Software bekannt. Er hat überprüft, dass die Spezifikation der Vertragsgegenstände seinen Wünschen und Bedürfnissen entspricht. Er muss sich im Zweifel vor Vertragsabschluss sachkundig beraten lassen. Die NTAG bietet Beratungsleistungen gegen gesonderte Vergütung an.

2.7 Serienmäßig hergestellte Hardware-Produkte werden nach Muster verkauft. Jeweils geringfügige Änderungen durch Modell und Produktionsumstellungen bleiben vorbehalten, soweit diese im Einzelfall für den Kunden zumutbar sind.

3. Ansprechpartner der Vertragspartner

Die Vertragspartner benennen im Vertrag ihre Ansprechpartner und den Stellvertreter für alle Fragen der Zusammenarbeit.

4. Nutzungsrechte

4.1 Alle Rechte an den vertragsgemäßen Leistungen der NTAG sowie an sonstigen im Rahmen der Vertragsanbahnung und Durchführung von der NTAG überlassenen Unterlagen/Materialien/Marken etc. stehen im Verhältnis der Vertragspartner ausschließlich der NTAG zu. Soweit die Rechte Dritten zustehen, hat die NTAG entsprechende Verwertungsrechte.

4.2 Der Kunde erhält an den Leistungen/Unterlagen/Materialien/Marken etc. ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares, einfaches Recht zur Nutzung, um die Leistungen/Unterlagen/Materialien/Marken etc. in seinem Betrieb für eigene Zwecke dauernd zu nutzen. Die Veröffentlichung, die Verbreitung sowie die Weitergabe der

Leistungen/Unterlagen/Materialien/Marken etc. ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung der NTAG nicht erlaubt.

4.3 Der Kunde darf die Programme auf die Arbeitsspeicher und die Festplatten der vertraglich bestimmten Art und Anzahl von Rechnern laden und an der vertraglich bestimmten Art und Anzahl von Arbeitsplätzen oder Benutzern (Usern) nutzen. Er darf die für einen sicheren Betrieb notwendigen Sicherungskopien der Programme erstellen, die als solche zu kennzeichnen und wenn möglich, mit dem Urheberrechtsvermerk des Originaldatenträgers zu versehen sind. Nur zu diesen Zwecken darf der Kunde die Programme vervielfältigen. Die gegebenenfalls von der NTAG überlassenen Unterlagen dürfen nur für betriebsinterne Zwecke kopiert werden.

4.4 Die Analyse und Änderung der Programme zur Herstellung der Interoperabilität der Software mit anderen Programmen ist nur im Rahmen der Vorschriften des Urheberrechtsgesetzes zulässig und nur, wenn die NTAG trotz schriftlicher Anfrage des Kunden die hierzu notwendigen Informationen, Unterlagen und Leistungen nicht binnen angemessener Frist zur Verfügung stellt. Die NTAG ist berechtigt, hierfür eine angemessene Vergütung zu verlangen. Das gilt nicht, wenn die Software ausdrücklich zum Zwecke der Bearbeitung überlassen wird. In diesem Fall richtet sich der Inhalt und der Umfang des Rechtes zur Bearbeitung nach den zwischen dem Kunden und der NTAG getroffenen vertraglichen Abreden.

4.5 Alle anderen Verwertungsarten der Software, insbesondere die Übersetzung, die Bearbeitung, das Arrangement und andere Umarbeitungen sind untersagt, es sei denn, die Handlungen sind für die Erhaltung der bestimmungsgemäßen Nutzung und der Fehlerbeseitigung erforderlich und werden von der NTAG nach schriftlicher Aufforderung des Kunden nicht angeboten.

4.6 Vor der Einschaltung von Dritten hat der Kunde der NTAG eine schriftliche Erklärung vorzulegen, dass dieser sich gegenüber der NTAG unmittelbar zur Einhaltung der in Ziff. 4, 18, 19 und 20 festgelegten Regeln verpflichtet. Der Kunde wird über sämtliche Programmkopien Aufzeichnungen führen und diese die NTAG auf Anforderung zur Verfügung stellen. Der Kunde wird sicherstellen, dass jeder Nutzer die Software nur im Rahmen der vereinbarten Nutzung und nur entsprechend dieser Bedingungen nutzen wird.

4.7 Der Kunde darf die Software nur als Ganzes und nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der NTAG an Dritte weitergeben. Das gleiche gilt für die Übertragung von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag durch den Kunden an Dritte. Die NTAG wird die Zustimmung grundsätzlich nur aus wichtigem Grund versagen.

Der Kunde darf jedoch die Software auch ohne Zustimmung an Dritte veräußern oder an diese unentgeltlich weitergeben, wenn sich der Dritte ausdrücklich zur Einhaltung dieser Vertragsbedingungen verpflichtet. Weitere Voraussetzung ist, dass der Kunde dem Dritten alles bei ihm vorhandene Material zur Software übergibt, keinerlei Kopien zurückhält bzw. bei ihm vorhandene Kopien (z.B. Sicherheitskopien) vernichtet.

4.8 Der Kunde hat keinen Anspruch auf Herausgabe der Quellprogramme und der Entwicklungsdokumentation. Das gilt nicht bei Zahlungsunfähigkeit bzw. Einstellung der Geschäftstätigkeit der NTAG und bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens bzw. rechtskräftiger Ablehnung eines Antrages auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der NTAG. Die vorstehende Ausnahme gilt nicht, wenn die weitere Betreuung des Kunden (z.B. Softwarepflege) durch einen Dritten übernommen wird.

4.9 Wurde dem Kunden ein ausschließliches Nutzungsrecht eingeräumt und kündigt der Kunde den betreffenden Vertrag, obwohl die NTAG alle Leistungen ordnungsgemäß erbracht hat, so erhält der Kunde statt des ausschließlichen nur ein einfaches Nutzungsrecht.

5. Leistungszeit

5.1 Angaben zum Leistungs- und Lieferzeitpunkt sind unverbindlich, es sei denn, die NTAG hat einen Termin/eine Frist schriftlich als verbindlich zugesagt. Die NTAG wird den gewünschten Leistungszeitpunkt des Kunden soweit wie möglich berücksichtigen. Die rechtzeitige Lieferung bzw. Leistung steht unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung bzw. Leistung durch den Zulieferer der NT AG. Dies gilt nur für den Fall, dass die Nichtlieferung und/oder Nichtleistung nicht von der NT AG zu vertreten ist, insbesondere bei Abschluss eines kongruenten Deckungsgeschäftes mit dem Zulieferer. Teillieferungen sind zulässig, soweit die geleisteten Teile isoliert sinnvoll nutzbar sind.

5.2 Die Einhaltung des Termins/der Frist setzt voraus, dass der Kunde seine Mitwirkungspflichten rechtzeitig und vollständig erfüllt, seinen Zahlungs- und sonstigen Verpflichtungen nachkommt. Werden diese Voraussetzungen nicht erfüllt, werden die Termine/Fristen angemessen,

mindestens aber um den Zeitraum der Verzögerung sowie einer angemessenen Anlaufzeit verlängert. Dies gilt auch dann, wenn sich nachträglich Anforderungen ändern.

5.3 Termine/Fristen verlängern sich um den Zeitraum (einschließlich einer angemessenen Anlaufzeit), in dem die NTAG durch Umstände, die sie nicht zu vertreten hat (z. B. Arbeitskämpfe, höhere Gewalt, Ausfall von Mitarbeitern oder technischen Einrichtungen ohne Verschulden der NTAG, Nichtbelieferung durch Zulieferer ohne Verschulden der NT AG), daran gehindert ist, die Leistung zu erbringen.

5.4 Insoweit Verzögerungen auf einem dem Kunden zurechenbaren Verhalten beruhen, ist der Kunde verpflichtet, die daraus resultierenden Mehrkosten an die NTAG zu erstatten.

6. Änderungen des Leistungsumfanges (Change-Request-Verfahren)

6.1 Jeder der Vertragspartner kann beim anderen Vertragspartner in schriftlicher Form Änderungen des vereinbarten Leistungsumfanges beantragen. Nach Erhalt eines Änderungsantrags wird der Empfänger prüfen, ob und zu welchen Bedingungen die Änderung durchführbar ist und dem Antragsteller die Zustimmung bzw. Ablehnung innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang des Antrags schriftlich mitteilen und gegebenenfalls begründen. Die NTAG wird Änderungsanträgen des Kunden im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit nachkommen, es sei denn, dies ist für die NTAG unzumutbar.

6.2 Wird der Änderungsantrag angenommen, unterbreitet die NTAG dem Kunden ein Angebot unter Angabe der Auswirkungen auf die geplanten Termine/Fristen und die Vergütung. Der Kunde wird das Angebot der NTAG innerhalb der Angebotsbindefrist annehmen oder ablehnen. Vereinbarte Leistungsänderungen sind durch die schriftliche Änderung der vereinbarten Bedingungen und Leistungen verbindlich festzulegen.

6.3 Die Ausführung der von dem Änderungsantrag betroffenen Leistungen wird bis zur Ablehnung des Angebotes der NTAG oder bis zur notwendigen Anpassung der vertraglichen Vereinbarung unterbrochen.

6.4 Kommt die notwendige Anpassung der vertraglichen Vereinbarung nicht innerhalb der Angebotsbindefrist zustande bzw. lehnt der Kunde das Angebot der NTAG ab, werden die Arbeiten auf der Grundlage des bisherigen Vertrages fortgeführt. Die Termine/Fristen verlängern sich um die Zahl der Arbeitstage, an denen infolge des Änderungsantrages bzw. der Prüfung des Änderungsantrages die Arbeiten unterbrochen wurden. Die NTAG kann für die Dauer der Unterbrechung die vereinbarte Aufwandsvergütung oder eine angemessene Erhöhung des vereinbarten Festpreises verlangen, es sei denn, die NTAG konnte die von der Unterbrechung betroffenen Arbeitnehmer anderweitig einsetzen bzw. unterlässt dieses böswillig.

7. Mitwirkungspflichten des Kunden

7.1 Der Kunde stellt sicher, dass alle erforderlichen Mitwirkungshandlungen des Kunden oder seiner Erfüllungsgehilfen rechtzeitig, im erforderlichen Umfang und für die NTAG kostenlos erbracht werden. Die Mitwirkungspflichten des Kunden und seine Pflichten zur Beistellung sind wesentliche Pflichten des Kunden.

7.2 Der Kunde gewährt den Mitarbeitern der NTAG bei deren Arbeiten im Betrieb des Kunden jede erforderliche Unterstützung. Er stellt insbesondere alle erforderlichen Informationen, Dokumente, ausreichende Infrastruktur, Personal und Hardware zur Verfügung und leistet im übrigen auch die ansonsten erforderliche organisatorische Unterstützung. Dazu zählt auch die rechtzeitige Zurverfügungstellung von Datenerfassungskapazitäten, Rechnerzeiten, Datenverbindungen sowie für die Auftragsdurchführung benötigter Daten in ausreichendem Umfang. Weitergehende Pflichten und Obliegenheiten des Kunden sind im Vertrag zu regeln.

7.3 Sofern sich der Kunde verpflichtet hat, der NTAG im Rahmen der Vertragsdurchführung Bild-, Ton-, Text- o.ä. Materialien – insbesondere content für Websites – zu beschaffen, hat der Kunde diese der NTAG umgehend und in einem unmittelbar verwertbaren, möglichst digitalen Format zur Verfügung zu stellen. Ist eine Konvertierung des vom Kunden überlassenen Materials in ein anderes Format erforderlich, so übernimmt der Kunde die hierfür anfallenden Kosten. Der Kunde stellt sicher, dass die NTAG die zur Nutzung dieser Materialien erforderlichen Rechte erhält.

7.4 Datenträger, die der Kunde zur Verfügung stellt, müssen inhaltlich und technisch einwandfrei sein. Ist dies nicht der Fall, so ersetzt der Kunde der NTAG alle aus der Benutzung dieser Datenträger entstehenden Schäden und stellt die NTAG von allen Ansprüchen Dritter frei. Die ordnungsgemäße Datensicherung vor und während der Ausführung der Leistungen durch die NTAG obliegt dem Kunden.

Von allen übergebenen Unterlagen und Datenträgern behält der Kunde Kopien, auf die die NTAG jederzeit kostenlos zurückgreifen kann.

7.5 Erbringt der Kunde eine erforderliche Mitwirkungsleistung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht in der vereinbarten Weise, so sind die hieraus entstehenden Folgen (z. B. Verzögerungen, Mehraufwand) vom Kunden zu tragen.

7.6 Auf Wunsch der NTAG ist der Kunde verpflichtet, sachverständige Mitarbeiter im Rahmen der Durchführung des Auftrages zur Verfügung zu stellen.

8. Preise, Zahlung

8.1 Alle Lieferungen und Leistungen der NTAG werden zu dem im Vertrag vereinbarten Preis vergütet. Enthält der Vertrag keine Regelung für die Vergütung von Lieferungen und Leistungen, erfolgt eine Vergütung nach Aufwand zu angemessenen und ortsüblichen Stundensätzen.

8.2 Zu allen Preisen kommt die am Tage der Rechnungsstellung geltende Umsatzsteuer hinzu.

8.3 Im Angebot angegebene Schätzpreise für Leistungen nach Aufwand sind unverbindlich. Die einer Schätzung zugrunde liegenden Mengenansätze beruhen auf einer nach bestem Wissen durchgeführten Bewertung des Leistungsumfanges. Falls die NTAG im Verlaufe der Leistungserbringung feststellt, dass die Mengenansätze überschritten werden, wird sie den Kunden davon unverzüglich benachrichtigen. Bis zur Vorlage einer schriftlichen Zustimmung des Kunden wird die NTAG die dem Schätzpreis zugrunde liegenden Mengenansätze nicht überschreiten.

8.4 Ist eine Vergütung nach Aufwand vereinbart, ergibt sich der Aufwand aus der Anzahl der Personen-Tage bzw. Stunden und dem entstandenen Material-, Reise- bzw. Spesenaufwand. Ein Mann-Tag gemäß vereinbartem Tagessatz umfasst 8 Arbeitsstunden. Angearbeitete Tage werden nach Stunden vergütet. Die Stundensätze gelten auch für Wartezeiten.

Die NTAG wird die von ihr erbrachten Leistungen mit Datum, Zeit und Inhalt erfassen und zum Nachweis bereithalten.

Der Kunde ist verpflichtet, vorgelegte Leistungsnachweise bzw. Tätigkeitsberichte gegenzuzeichnen. Die von der NTAG und dem Ansprechpartner des Kunden unterschriebenen Leistungsnachweise bzw. Tätigkeitsberichte gelten dann als Nachweis für die von der NTAG erbrachten Leistungen.

Unterschreibt der Ansprechpartner des Kunden die ihm übergebenen Leistungsnachweise/Tätigkeitsberichte innerhalb einer Frist von 14 Kalendertagen nach Erhalt nicht, gilt der Leistungsnachweis/Tätigkeitsbericht als stillschweigend anerkannt. Dies gilt nicht, wenn der Kunde innerhalb des vorgenannten Zeitraumes schriftlich begründete Einwände gegenüber der NTAG geltend macht.

8.5 Soweit im Vertrag keine andere Regelung getroffen wurde, sind Zahlungen innerhalb von 14 Kalendertagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug fällig. Die NTAG ist berechtigt, monatlich Abschlagsrechnungen zu stellen.

8.6 Spesen, Reisekosten, Kosten der Aufstellung und Herstellung der Betriebsbereitschaft entsprechend der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung geltenden Preisliste der NTAG sowie Kosten für Versand und Transportversicherung sind neben der vereinbarten Vergütung durch den Kunden gesondert zu zahlen. Diese Kosten werden monatlich nachträglich in Rechnung gestellt und sind 14 Kalendertage nach dem Datum der Rechnung fällig. Auf Wunsch des Kunden wird die NTAG entsprechende Belege als Nachweis (in Kopie) vorlegen.

8.7 Liegt der Arbeitsaufwand erheblich über den Schätzungen bei Vertragsabschluss, so ist der Kunde bei einer Vergütung nach Festpreis oder mit Höchstbegrenzung zu einer angemessenen Erhöhung der ursprünglichen Vergütung der NTAG verpflichtet. Dies gilt auch, wenn sich eine der Leistungsannahmen bei Vertragsabschluss mehr als nur unerheblich im Laufe der Leistungserbringung als unrichtig erweist und dies nicht von der NTAG zu vertreten ist.

8.8 Die NTAG ist berechtigt, bei Verzug die gesetzlichen Verzugszinsen geltend zu machen. Des weiteren ist die NTAG berechtigt, sämtliche noch ausstehende Forderungen und alle bis zum vollen Ausgleich fällig werdenden Forderungen sofort fällig zu stellen. Weitere Ansprüche der NTAG – einschließlich der Geltendmachung höherer Verzugszinsen – bleiben unberührt.

8.9 Werden auf Wunsch des Kunden Vorabversionen von Programmen installiert, erfolgt die Installation der endgültigen Version des Programms nur gegen Übernahme der daraus resultierenden zusätzlichen Aufwände durch den Kunden.

9. Versand, Gefahrübergang

9.1 Die NTAG versendet Vertragsgegenstände auf Kosten des Kunden. Erfüllungsort ist der Geschäftssitz der NTAG. Die Gefahr des zufälligen Untergangs geht mit Übergabe der ordnungsgemäß verpackten Ware an die Transportperson auf den Kunden über. Die Gefahr bei etwaigen Rücksendungen durch den Kunden, die frachtfrei zu erfolgen haben, trägt der Kunde bis zur Übergabe in den jeweiligen Geschäftsräumen der NTAG.

9.2 Der Kunde wird sämtliche Lieferungen unverzüglich nach Erhalt auf Transportschäden untersuchen, etwaige Transportschäden gegenüber dem Frachtführer schriftlich beanstanden und die Beweise dafür sichern. Der Kunde ist verpflichtet, den Erhalt der Lieferung schriftlich gegenüber der NTAG zu bestätigen. Erwirbt der Kunde vor dem Übergang der Gefahr Ansprüche gegenüber dem Frachtführer, tritt er diese an die NTAG ab.

10. Annahmeverzug des Kunden bei Lieferung von Hardware

10.1 Verweigert der Kunde nach Ablauf einer ihm gesetzten angemessenen Frist die Abnahme der Hardware oder erklärt er ausdrücklich, nicht abnehmen zu wollen, kann die NTAG vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz verlangen.

10.2 In diesem Fall sowie bei einer Kündigung durch den Kunden ohne wichtigen Grund vor Lieferung der Hardware ist der Kunde verpflichtet, eine pauschale Abgeltung von 15 % des vereinbarten Kaufpreises ohne Abzüge an die NTAG zu zahlen. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein Schaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger als die Pauschale entstanden ist. Der NTAG bleibt die Geltendmachung eines höheren Schadens vorbehalten.

11. Freiheit von der Liefer- und Leistungsverpflichtung

Die NTAG wird von den Liefer- und Leistungsverpflichtungen frei, wenn der Hersteller die Produktion der bestellten Ware eingestellt hat oder eine Lieferung/Leistung aufgrund höherer Gewalt nicht mehr möglich ist. Die NTAG wird den Kunden über diese Umstände unverzüglich informieren. Weitergehende Ansprüche des Kunden bestehen nicht.

12. Abnahme

12.1 Der Kunde ist verpflichtet, Teillieferungen oder Teilleistungen der NTAG, die in sich abgeschlossene Teile des Vertragsgegenstandes bilden, abzunehmen. Der Kunde ist verpflichtet, jede Abnahme unverzüglich durchzuführen.

12.2 Die Abnahme von Individualsoftware bzw. der Anpassung von Standardsoftware sowie der Installation von Hardware bzw. Software erfolgt durch eine Funktionsprüfung. Der Kunde stellt für die Funktionsprüfung Testdaten, Testfälle und Testgeräte zur Verfügung. Der Kunde wird die Testdaten und Testfälle bis spätestens 4 Wochen nach Beginn der Lieferungen und Leistungen (Projektstart) schriftlich definieren und diese Anforderungen binnen gleicher Frist an die NTAG übergeben. Erfolgt eine Definition und Übergabe der Testdaten und Testfälle innerhalb der vorgenannten Frist durch den Kunden nicht, gelten die Standard-Testverfahren der NTAG bzw. ist die NTAG berechtigt, das Testverfahren zu definieren. Die Funktionsprüfung ist erfolgreich durchgeführt, wenn die Testverfahren keine wesentlichen Fehler an den Lieferungen oder Leistungen ergeben. Ein wesentlicher Fehler an den Lieferungen und Leistungen der NTAG liegt nur dann vor, wenn die Gebrauchstauglichkeit der Lieferungen und Leistungen erheblich eingeschränkt ist.

12.3 Stellt die NTAG ihre Lieferungen und Leistungen zur Abnahme bzw. Teilabnahme bereit und führt der Kunde innerhalb von 14 Kalendertagen keine Funktionsprüfung durch bzw. nimmt er die Leistungen innerhalb der vorgenannten Frist nicht anderweitig ab, gilt die Abnahme als erfolgt.

12.4 Zeigt der Kunde innerhalb der vorgenannten Frist gegenüber der NTAG schriftlich wesentliche Mängel an, beginnt die vorgenannte Abnahmefrist mit Beseitigung der Mängel erneut zu laufen. Zeigt der Kunde innerhalb der zweiten Abnahmefrist erneut wesentliche Mängel gegenüber der NTAG schriftlich an, gilt die Abnahme mit der Beseitigung dieser Mängel als erfolgt. Weitere Mängel behebt die NTAG im Rahmen der Mängelhaftung.

12.5 Die vorstehende Regelungen in Ziff. 12.3 und 12.4 gelten analog, wenn der Kunde die Lieferungen und Leistungen in Gebrauch nimmt.

13. Mängelhaftung

13.1 Die NTAG übernimmt die Haftung dafür, dass die Lieferungen und Leistungen die im Vertrag vereinbarten Leistungsmerkmale erfüllen und dem Leistungsumfang entsprechen. Die NTAG übernimmt keine Haftung für eine unterbrechungs- oder fehlerfreie Nutzung. Eine Mängelhaftungsverpflichtung der NTAG besteht nicht, wenn der Mangel

nur unerheblich ist, insbesondere sich nicht wesentlich auf die Gebrauchstauglichkeit auswirkt. Bei Lieferung gebrauchter Hardware-Produkte ist die Mängelhaftung ausgeschlossen.

13.2 Die NTAG wird unverzüglich nach Eingang der schriftlichen Mängelmeldung den dargestellten Mangel prüfen, analysieren und innerhalb angemessener Frist eine Nacherfüllung vornehmen. Die Nacherfüllung erfolgt nach Wahl der NTAG durch Neuherstellung oder durch Mängelbeseitigung oder - zusätzlich im Falle von Software - dadurch, dass die NTAG Möglichkeiten aufzeigt, die Auswirkungen des Fehlers zu vermeiden. Im letzten Fall wird der Kunde bis zur Lieferung der nächsten fehlerbereinigten Softwareversion die Umgehungslösung anwenden. Hardware-Produkte, die im Rahmen der Nacherfüllung eingebaut werden, müssen nicht neu sein, weisen jedoch in jedem Fall die gleiche Funktionsfähigkeit und Eignung wie neuwertige Hardware auf.

13.3 Falls die Nacherfüllung nach mehreren Versuchen trotz schriftlich gesetzter angemessener Ausschlussfrist endgültig fehlschlägt, hat der Kunde das Recht, die Vergütung angemessen herabzusetzen oder den Vertrag rückgängig zu machen. Sind nur einzelne Teile der Lieferungen und Leistungen der NTAG betroffen und die übrigen Teile der Lieferungen und Leistungen sinnvoll nutzbar, ist das Recht auf Rückgängigmachung auf die jeweils mangelbehafteten Teile der Lieferungen und Leistungen beschränkt. Für Schadensersatzansprüche gilt Ziff. 14. Andere Mängelhaftungsansprüche, wie z.B. Ersatz der Vertragskosten oder Aufwendungsersatz sind ausgeschlossen.

13.4 Der Kunde trifft im Rahmen des Zumutbaren alle erforderlichen Maßnahmen zur Feststellung, Eingrenzung und Dokumentation der Mängel. Er überlässt der NTAG im Mängelhaftungsfall alle verfügbaren Informationen und unterstützt die Mängelbeseitigung gem. Ziff. 7.

13.5 Sind gemeldete Mängel der NTAG nicht zuzurechnen, wird der Kunde den Zeitaufwand und die angefallenen Kosten (insbesondere auch die Reisekosten) an die NTAG zu den jeweils gültigen bzw. angemessenen Sätzen vergüten.

13.6 Die Mängelhaftung entfällt, wenn der Kunde die Lieferungen und Leistungen ohne Zustimmung der NTAG geändert oder entgegen den Betriebsanweisungen bzw. den vertraglichen Vorgaben genutzt hat. Der Kunde ist insoweit berechtigt, darzulegen und nachzuweisen, dass die Änderungen bzw. die Nutzung entgegen den Betriebsanweisungen bzw. den vertraglichen Vorgaben in keinem Zusammenhang mit dem aufgetretenen Fehler stehen. Die Mängelhaftungsverpflichtung der NTAG entfällt auch dann, wenn der Kunde Software in anderer als der vorgesehenen Hard- und Softwareumgebung einsetzt. Der Kunde ist insoweit berechtigt, darzulegen und nachzuweisen, dass der aufgetretene Fehler nicht damit im Zusammenhang steht, dass er die Software in anderer als der vorgesehenen Hard- und Softwareumgebung eingesetzt hat.

13.7 Die NTAG übernimmt keine Mängelhaftung für Funktionsverlust oder -einschränkungen der, von ihr erstellten Internet- und Intranetportale infolge von Eingriffen Dritter, wie z. B. von Hackerangriffen, Virenbefall und sonstigen Datenmanipulationen. Ebenso übernimmt die NTAG keine Mängelhaftung für den Erfolg der Anmeldung erstellter Internetauftritte bei Suchmaschinen.

Für den Abruf von Inhalten werden im Internet und Intranet unterschiedliche Web-Browser verwendet. Weiterhin wird zu diesem Zweck unterschiedliche Hardware eingesetzt, die auf verschiedenen Betriebssystemen basiert. Mangels einheitlicher Standards kann das Erscheinungsbild des Internet- und Intranetportals in Einzelfällen, insbesondere hinsichtlich der Farbwiedergabe und wegen der unterschiedlichen Größe der von den Nutzern verwendeten Bildschirme von dem gewohnten, durch die Partner festgelegten Erscheinungsbild abweichen. Für derartige vereinzelte Abweichungen kann die NTAG keinerlei Haftung übernehmen.

13.8 Die Verjährungsfrist für die Mängelhaftung dauert 12 Monate und beginnt mit der Abnahme bzw. Übergabe. Gehört zum Leistungsumfang der NTAG die Installation von Software oder Hardware, beginnt die Mängelhaftung mit der Installation.

13.9 Stellt die NTAG den Kunden Vorabversionen von Standardsoftware/oder Individualsoftware zur Verfügung, besteht für die Dauer der vereinbarten Testperiode keine Mängelhaftung. Gleiches gilt für den Fall, dass dem Kunden Programme während einer Testperiode zur Verfügung gestellt werden, damit der Kunde prüfen kann, ob das jeweilige Programm seinen Anforderungen genügt.

13.10 Installiert die NTAG im Rahmen der vereinbarten Lieferungen und Leistungen Software beim Kunden, übernimmt die NTAG keine Haftung für die weitere Funktionsfähigkeit von darauf aufbauenden Anwendungsprogrammen (wie z. B. Programmmanpassungen des Kunden, Schnittstellen, Inhalte) Dies gilt nicht, wenn:

13.10.1 der Kunde die NTAG vor der Installation mit der Prüfung auf einem Testsystem beauftragt hat
oder

13.10.2 die NTAG vorbehaltlos schriftlich bestätigt, dass die Funktionsfähigkeit der Anwendungsprogramme nach wie vor gewährleistet ist.

Stellt sich bei der Überprüfung oder anderweitig heraus, dass eine Anpassung der Anwendungsprogramme des Kunden erforderlich wäre, ist die NTAG bereit, diese Leistungen bei gesonderter vertraglicher Vereinbarung und gegen gesonderte Vergütung zu übernehmen.

13.11 Für Dienstleistungen besteht kein Anspruch auf Mängelhaftung.

14. Haftung

14.1 Soweit nicht in diesen Bedingungen etwas anderes bestimmt ist, haftet die NTAG auf Schadensersatz und Ersatz der vergeblichen Aufwendungen wegen der Verletzung vertraglicher oder außervertraglicher Pflichten nur

14.1.1 ohne Begrenzung der Schadenshöhe für Schäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten oder Erfüllungsgehilfen der NTAG durch schwerwiegendes Organisationsverschulden, durch die Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bzw. im Rahmen der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos verursacht wurden,

14.1.2 unter Begrenzung auf die Schäden, die aufgrund der vertraglich vorgegebenen Verwendung der Software typisch und vorhersehbar sind, für Schäden aus schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten oder Erfüllungsgehilfen der NTAG vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos gehaftet wird. Bei den wesentlichen Vertragspflichten handelt es sich um die Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf.

Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit der vorstehenden Regelung nicht verbunden.

14.2 Die gesetzliche Haftung wegen Arglist oder für Personenschäden (z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz) bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

14.3 Für die Wiederbeschaffung von Daten haftet die NTAG im übrigen nur dann, wenn der Kunde sichergestellt hat, dass diese Daten aus in maschinenlesbarer Form bereitgehaltene Datenbeständen mit vertretbarem Aufwand reproduzierbar sind. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit der gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten oder Erfüllungsgehilfen der NTAG oder bei der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos.

15. Verantwortlichkeit

15.1 Für Dritte, die auf Veranlassung oder unter Duldung des Kunden für ihn im Tätigkeitsbereich der NTAG tätig werden, hat der Kunde wie für Erfüllungsgehilfen einzustehen. Die NTAG hat es gegenüber dem Kunden nicht zu vertreten, wenn sie aufgrund des Verhaltens eines der vorbezeichneten Dritten ihren Verpflichtungen gegenüber dem Kunden ganz oder teilweise nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen kann.

15.2 Sämtliche Veröffentlichungen im Rahmen von Internetportalen werden im Namen des Kunden vorgenommen. Für den Inhalt trägt der Kunde die alleinige Verantwortung. Der Kunde trägt auch die alleinige Verantwortung für, von seinem Internetportal ausgehende Verweise (sog. Hyperlinks) und seine registrierten Domainnamen. Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass die Verlinkung auf Webseiten mit sitten- und rechtswidrigen Inhalten bzw. die Registrierung von geschützten Namen zur Verletzung von Rechten Dritter führen kann.

15.3 Der Kunde verpflichtet sich, weder durch die Inhalte seiner Website, noch durch Hyperlinks oder andere Gestaltungen gegen das Recht zu verstoßen, insbesondere Verletzungen des Strafrechts, Urheberrechts, Markenrechts, Wettbewerbsrechts, Persönlichkeitsrecht zu unterlassen.

15.4 Die NTAG ist berechtigt, Inhalte zurückzuweisen oder zu löschen, wenn der Verdacht eines rechtswidrigen Inhalts besteht. Dieser kann insbesondere durch amtliche oder polizeiliche Hinweise und Ermittlungen oder auch durch eine Abmahnung eines Dritten entstehen. Gleiches gilt, wenn die NTAG im Rahmen eigener Tätigkeiten auf den entsprechenden Inhalt aufmerksam wird.

15.5 Der Kunde verpflichtet sich, im Verletzungsfalle unabhängig vom Bestehen eines Verschuldens den Verstoß unverzüglich zu beseitigen und der NTAG eventuell hieraus entstanden Schaden zu ersetzen sowie diese

von hieraus resultierenden Schadens- und Aufwendungsersatzansprüchen Dritter freizustellen.

15.6 Der Kunde ist ferner verpflichtet, die für seine jeweiligen Inhalte verantwortliche(n) Person(en) und/oder etwaige Vertretungsverhältnisse gegenüber der NTAG bekanntzugeben. Werden mehrere verantwortliche Personen benannt, so ist anzugeben, welche Person für welchen Teil des Internetportals verantwortlich ist. Verantwortliche Person ist derjenige, der abschließend über den ihm zugeordneten Inhalt entscheidet, und kann nur sein, wer seinen ständigen Aufenthalt im Inland hat, voll geschäftsfähig ist und unbeschränkt strafrechtlich verfolgt werden kann. Die weitergehenden Verpflichtungen des Kunden zur Angabe seiner Firma, Vertretungsverhältnisse etc. nach den geltenden gesetzlichen Vorschriften, wie z. B. dem TDG, bleiben unberührt.

16. Rechte Dritter

16.1 Die NTAG stellt die von ihr erbrachten Leistungen frei von Rechten Dritter, die die Benutzung durch den Kunden nach den Regeln dieses Vertrages behindern oder ausschließen, zur Verfügung.

16.2 Falls Dritte die Verletzung von Schutzrechten gegen den Kunden geltend machen, unterrichtet der Kunde die NTAG unverzüglich schriftlich. Der Kunde darf von sich aus die Ansprüche Dritter nicht anerkennen. Der Kunde wird der NTAG im Falle einer Schutzrechtsverletzung seitens Dritter nach besten Kräften und im Rahmen des Zumutbaren bei der gerichtlichen und außergerichtlichen Wahrnehmung von Rechten unterstützen. Die NTAG wird nach ihrer Wahl den Anspruch abwehren oder befriedigen oder die betroffene Leistung gegen eine gleichwertige, den vertraglichen Bestimmungen entsprechende Leistung austauschen, wenn dies für den Kunden hinnehmbar ist. Sofern eine Abhilfe im Sinne der vorstehenden Regelung mit angemessenem Aufwand nicht möglich ist, stimmt der Kunde zu, die Software an die NTAG zurückzugeben. In diesem Fall erstattet die NTAG dem Kunden den gezahlten Preis unter Anrechnung einer angemessenen Nutzungsvergütung. Weitergehende Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen. Die Regelungen in Ziff. 14 gelten entsprechend.

16.3 Der Kunde unterrichtet die NTAG unverzüglich schriftlich, wenn Dritte auf die Software der NTAG zugreifen wollen; er hat Dritte auf das nur eingeschränkte Nutzungsrecht hinzuweisen.

16.4 Eine Haftung der NTAG ist ausgeschlossen, falls Ansprüche darauf beruhen, dass

16.4.1 vom Kunden bereitgestellte Bestandteile verwendet werden

16.4.2 die NTAG bei der Erbringung der Leistungen Entwürfe, Spezifikationen oder Anweisungen beachten musste, die vom Kunden oder von Dritten im Auftrag des Kunden geliefert wurden

16.4.3 die Lieferungen und Leistungen vom Kunden verändert oder unter anderen als den spezifizierten Einsatzbedingungen genutzt werden

16.4.4 die Lieferungen und Leistungen mit anderen, nicht von der NTAG gelieferten Leistungen kombiniert oder eingesetzt werden

16.4.5 die Lieferungen und Leistungen im Interesse von Dritten außerhalb des Unternehmens des Kunden vertrieben, betrieben oder genutzt werden.

Die NTAG wird auch von den Verpflichtungen gem. Ziff. 16.1 und 16.2 frei, wenn der Kunde bei der Abwehr von Ansprüchen Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten nicht im Einvernehmen mit der NTAG handelt.

16.5 Der Kunde stellt die NTAG und ihre Unterauftragnehmer von jeglicher Haftung für Ansprüche Dritter frei, die auf Grund einer unberechtigten Übergabe von Software oder anderen Materialien entstehen, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der NTAG oder ihrer Erfüllungsgehilfen vorliegt.

17. Vertraulichkeit und Datenschutz

17.1 Die Vertragspartner verpflichten sich, die gegenseitig mitgeteilten bzw. im Zusammenhang mit der Vertragsdurchführung erhaltenen Informationen und Unterlagen geheim zu halten und aller erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um deren Kenntnisnahme und Verwertung durch Dritte zu verhindern. Mitarbeiter der Vertragspartner werden, soweit sie nicht bereits aufgrund ihres Arbeitsvertrages dazu angehalten sind, zur Geheimhaltung und Nichtverwertung verpflichtet, soweit sie mit den vertraglichen Leistungen in Berührung kommen. Entsprechendes gilt für Zulieferer beider Partner. Gleiches gilt für deren Verwertung.

17.2 Die Verpflichtung zur Geheimhaltung und Nichtverwertung der gegenseitig mitgeteilten bzw. im Rahmen der Vertragsdurchführung erhaltenen Informationen entfällt, soweit diese

17.2.1 dem informierten Vertragspartner vor der Mitteilung nachweislich bekannt waren oder

17.2.2 der Öffentlichkeit vor der Mitteilung bekannt oder allgemein zugänglich waren oder

17.2.3 der Öffentlichkeit nach der Mitteilung ohne Mitwirkung oder Verschulden des informierten Vertragspartners bekannt oder allgemein zugänglich werden oder

17.2.4 im wesentlichen Informationen entsprechen, die dem informierten Vertragspartner zu irgendeinem Zeitpunkt von einem berechtigten Dritten offenbart oder zugänglich gemacht werden.

17.3 Die Geheimhaltungspflicht gilt auch nach Vertragsende fort.

17.4 Die Vertragspartner verpflichten sich, die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten. Entsprechende Verpflichtungen werden die Vertragspartner ihren Mitarbeitern, Zulieferern und anderen Personen, die mit den vertraglichen Leistungen in Berührung kommen, auferlegen.

18. Eigentumsvorbehalt

18.1 Die NTAG behält sich das Eigentum an den gelieferten Gegenständen bis zum vollständigen Ausgleich aller bestehenden Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden vor. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf den anerkannten Saldo, soweit die NTAG Forderungen gegenüber dem Kunden in laufende Rechnung bucht (Kontokorrent-Vorbehalt). Der Kunde hat die NTAG bei Zugriff Dritter auf das Vorbehaltsgut sofort schriftlich zu benachrichtigen und den Dritten von den Rechten der NTAG zu unterrichten.

18.2 Insofern der Kunde befugt ist, die von der NTAG gelieferten Gegenstände im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb weiter zu veräußern, tritt der Kunde hiermit sämtliche hieraus entstehenden Forderungen gegen Dritte an die NTAG in Höhe des jeweiligen Rechnungswertes (einschließlich Mehrwertsteuer) ab. Ungeachtet dieser Abtretung bleibt der Kunde weiterhin zur Einziehung der Forderungen berechtigt. Auf Verlangen hat der Kunde der NTAG die abgetretenen Forderungen nebst deren Schuldner bekanntzugeben und der NTAG alle, für eine Forderungseinziehung benötigten, Angaben und Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Auf besonderes Verlangen der NTAG wird der Kunde den betreffenden Drittschuldner von der Abtretung in Kenntnis setzen.

18.3 Übersteigt der Wert der Sicherheiten für die Forderungen der NTAG den Wert der für die NTAG gesicherten und noch nicht getilgten Forderungen um mehr als 20%, so wird die NTAG auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach eigener Wahl freigeben.

19. Widerrufsvorbehalt

19.1 Der Kunde ist bereits vor vollständiger Zahlung zur Nutzung der Leistungen der NTAG gemäß den vertraglichen Bestimmungen berechtigt.

19.2 Die NTAG kann die Nutzungsbefugnisse aus wichtigem Grund widerrufen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Kunde in Zahlungsverzug gerät oder die Nutzungsbeschränkungen in Ziff. 4 nicht einhält und diese Verhaltensweise auch auf schriftliche Abmahnung mit Widerrufsandrohung nicht sofort unterlässt.

19.3 Bei Widerruf der Nutzungsbefugnis hat der Kunde die Nutzung sofort zu unterlassen und vorhandene Unterlagen/Materialien herauszugeben und gespeicherte Programme zu löschen. Er hat gegenüber der NTAG die vollständige Herausgabe und Löschung schriftlich zu versichern.

20. Überprüfungsrecht

20.1 Die NTAG ist berechtigt, vom Kunden einmal jährlich eine schriftliche Bescheinigung anzufordern, welche die im Vertrag festgelegte Nutzung der Software und dessen Umfang bestätigt.

20.2 Die NTAG darf die Nutzung der Software durch den Kunden auf schriftliche Anforderung hin einmal jährlich prüfen. Eine Prüfung wird während der normalen Geschäftszeit beim Kunden durchgeführt und darf den Geschäftsablauf nicht unzumutbar beeinträchtigen. Falls die Überprüfung ergibt, dass die an die NTAG gezahlte Vergütung nicht dem tatsächlichen, höheren Nutzungsumfang entspricht, kann die NTAG vom Kunden den zuwenig entrichteten Betrag nachfordern.

21. Arbeitnehmerüberlassung

Der Kunde und die NTAG werden durch organisatorische Maßnahmen sicherstellen, dass die jeweils von Ihnen im Rahmen der Projektrealisierung gegenseitig abgestellten Mitarbeiter weiterhin ausschließlich dem Direktionsrecht des jeweiligen Arbeitgebers unterstehen, um das Aufkommen der Situation einer Arbeitnehmerüberlassung im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes zu vermeiden. Soweit es erforderlich ist, dass der Kunde oder die NTAG jeweils Weisungen im Hinblick auf Art, Ort oder Zeit der Arbeit an die Mitarbeiter der anderen Vertragspartner zu

geben haben, erfolgt dies ausschließlich im Rahmen der zwischen den Projektleitern abgesprochenen Aufgabenverteilung. Insbesondere jede Disziplinalgewalt bleibt ausschließlich dem jeweiligen Arbeitgeber vorbehalten.

22. Veröffentlichung und Referenz

Beide Vertragspartner sind berechtigt, auf die Zusammenarbeit mit dem jeweils anderen Vertragspartner in Veröffentlichungen, z. B. in Form von Presseerklärungen bzw. im Rahmen von Firmenprospekten etc. hinzuweisen. Die NTAG ist ferner berechtigt, erstellte Produkte als Referenzprodukte zu nutzen.

23. Partnerklausel

Die NTAG hat mit bestimmten Partnern Vereinbarungen zur Vermarktung und Unterstützung bestimmter NTAG-Produkte und -Leistungen geschlossen. Soweit ein NTAG-Partner Leistungen zu diesen AGB vermittelt, gelten ausschließlich diese AGB. Die NTAG ist weder für die Geschäftstätigkeit des NTAG-Partners verantwortlich, noch für irgendwelche Zusagen, die dieser dem Kunden gegenüber macht. Gleiches gilt für Produkte und Leistungen, die der NTAG-Partner unter eigenen Verträgen anbietet.

24. Kundendatenklausel

Der Kunde ist damit einverstanden, dass die NTAG und ihre verbundenen Unternehmen seine Kontaktinformationen, einschließlich Namen, Telefonnummern und E-Mail-Adressen, speichern. Solche Informationen können im Rahmen der bestehenden Geschäftsbeziehung verarbeitet und genutzt werden und an Subunternehmer, NTAG-Partner und Bevollmächtigte der NTAG und ihrer verbundenen Unternehmen zum Zwecke der gemeinschaftlichen Geschäftsaktivitäten, einschließlich der Kommunikation mit dem Kunden, weitergegeben werden (z. B. zur Bearbeitung von Bestellungen, für Werbekampagnen, zur Marktforschung).

25. Schlussbestimmungen

25.1 Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen bzw. darauf ein Zurückbehaltungsrecht stützen. Zahlungen des Kunden werden stets nach den §§ 366 Abs. 2, 367 BGB verrechnet.

25.2 Der Kunde kann Ansprüche aus diesem Vertrag nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der NTAG an Dritte abtreten.

25.3 Die NTAG kann Lieferungen und Leistungen ganz oder teilweise durch von ihr beauftragte Unterauftragnehmer ausführen lassen.

25.4 Soweit im Vertrag keine andere Regelung getroffen wurde, erfolgen Erklärungen der Vertragspartner an die im Vertrag angegebenen Adressdaten. Beide Vertragspartner verpflichten sich, Änderungen der Adressdaten dem jeweils anderen Vertragspartner unverzüglich mitzuteilen. Eine Rechtshandlung gilt als erfolgt, wenn sie von einem Vertragspartner nachweislich an die angegebene oder eine aktualisierte Adresse/Fax/E-Mail abgesandt wurde und dort nicht zugehen konnte, da sich die betreffende Adresse/Fax-Nummer/E-Mail zwischenzeitlich geändert hatte und eine Mitteilung darüber unterblieben ist.

25.5 Mündliche Nebenabreden sind unwirksam. Abweichende oder ergänzende Bedingungen sowie Ergänzungen dieser Bedingungen einschließlich dieser Schriftformklausel gelten nur, wenn sie schriftlich von beiden Vertragspartnern bestätigt werden.

25.6 Ist der Kunde Kaufmann oder juristische Person des öffentlichen Rechtes oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag der Sitz der NTAG. Gleiches gilt für den Erfüllungsort, es sei denn, die Vertragspartner haben ausdrücklich eine andere Vereinbarung getroffen.

25.7 Es gilt - auch bei Verträgen mit ausländischen Kunden - das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

25.8 Ist eine Bestimmung dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen rechtlich unwirksam, so bleibt der Vertrag im übrigen wirksam. Der Kunde und die NTAG verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch eine ihr wirtschaftlich möglichst nahekommende, rechtlich zulässige Bestimmung zu ersetzen. Gleiches gilt im Falle einer Vertragslücke.

Stand: 07/2011